



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 012/19 Datum: 05.12.2019 Status: öffentlich
Erweiterung des Beschlusses zur Erhöhung der Entschädigungen der FFw Crivitz	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Schumann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 09.12.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Bereits in der Sitzung der Stadtvertretung Crivitz vom 14.10.2019 (TOP 9) wurden die Beweggründe für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und des Stiefelgeldes für die Kameraden der drei Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz eingehend erläutert.

In Ergänzung zu dem hierzu gefassten Beschluss sollte eine Satzung erarbeitet werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat in dieser Angelegenheit nun mitgeteilt, dass vorliegend keine Satzungserfordernis gegeben sei, für Regelungen bezüglich derartiger Entschädigungen sei ein Beschluss der Stadtvertretung ausreichend.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlage/n:

Anlage zum Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Crivitz ab dem 01.01.2020 entsprechend beigefügter Anlage die darin aufgeführten Entschädigungen zu zahlen.

**Anlage zum Beschluss der Stadtvertretung über die Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crivitz
- Stadtvertreterversammlung 09.12.2019 -**

Inhaltsübersicht

- I Geltungsbereich
- II Höhe der Aufwandsentschädigungen
- III Einsatzentschädigung
- IV Ausbildungsentschädigung
- V Umfang und Wegfall der Entschädigungen
- VI Prämien und Auszeichnungen
- VII Zahlungsbestimmungen
- VIII Steuern und Sozialabgaben
- IX In-Kraft-Treten

I

Geltungsbereich

- (1) Dieser Beschluss gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crivitz, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Crivitz, Wessin und Gädebehn.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crivitz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährt.

II

Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a)	Gemeindewehrführer	250,00 €
b)	Stellv. Gemeindewehrführer	150,00 €
c)	Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Crivitz	200,00 €
d)	Stellv. Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Crivitz	125,00 €
e)	Zugführer Ortsfeuerwehr Crivitz	100,00 €
f)	Gruppenführer 1 Ortsfeuerwehr Crivitz	70,00 €
g)	Gruppenführer 2 Ortsfeuerwehr Crivitz	70,00 €
h)	Gruppenführer 3 Ortsfeuerwehr Crivitz	70,00 €
i)	Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Wessin	180,00 €

k)	Stellv. Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Wessin	90,00 €
l)	Gruppenführer Ortsfeuerwehr Wessin	70,00 €
m)	Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Gädebehn	180,00 €
n)	Stellv. Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Gädebehn	90,00 €
o)	Gruppenführer Ortsfeuerwehr Gädebehn	70,00 €

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a)	Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Crivitz	140,00 €
b)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Crivitz	100,00 €
c)	Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Wessin	140,00 €
d)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Wessin	100,00 €
e)	Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Gädebehn	140,00 €
f)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Gädebehn	100,00 €

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, so erhält er die hier aufgeführten Entschädigungen in voller Höhe.

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der o.g. Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindeführer umgehend schriftlich mitzuteilen.

III

Einsatzentschädigung

- (1) Unabhängig von der in II genannten Aufwandsentschädigung(en) erhält jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Einsatzentschädigung.
- (2) Die Einsatzentschädigung beträgt pro Einsatz 10,00 €, wobei der Einsatz mit der Alarmierung beginnt und der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von maximal 10 Minuten im Gerätehaus erscheint. Der Einsatz gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als beendet.
- (3) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz.
- (4) Die Einsatzentschädigung wird gewährt, wenn nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Teil I Punkt 1.10 (Ausgabe 01.2012) die jährlichen Mindestfortbildungsstunden am Standort geleistet wurden. Über etwaige Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeführung.

IV Ausbildungsentschädigung

- (1) Jeder, der als Betreuer an der Durchführung von ein- oder mehrtägigen Unternehmungen der Jugendfeuerwehren der Stadt Crivitz teilnimmt, erhält eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Tag. Pro Jugendfeuerwehrgruppe erhalten maximal 2 Betreuer die Entschädigung.
- (2) Jeder Angehörige, der die jährliche Belastungsübung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 erfolgreich absolviert hat, erhält hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Den Nachweis hierzu führt der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Ortsfeuerwehr und leitet diesen über den jeweiligen Ortswehrführer an die Gemeindeführung weiter.

V Umfang und Wegfall der Entschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach II sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie
 - Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches,
 - Kommunikations- und Portogebühren,
 - Kosten für Fachzeitschriften,
 - Kosten für Schreib- und Ausbildungsmaterialien,
 - Computerverbrauchsmaterialienabgegolten.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden die entstandenen Kosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Diese sind vorab durch die Bürgermeisterin schriftlich zu genehmigen. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die von anderen Behörden übernommen werden. Bei Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges der Feuerwehr wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 4 BRKG in der aktuell gültigen Fassung nicht gewährt.
- (3) Mit der Einsatzentschädigung nach III dieses Beschlusses werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
 - Abnutzung an Privatfahrzeugen, die für Fahrten bei Einsatzalarmierungen genutzt werden
 - Kraftstoffkosten des Privatfahrzeugs, das für Fahrten bei Einsatzalarmierungen genutzt wird
 - Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers

- Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
- Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
- Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen

(4) Mit der Ausbildungsentschädigung nach IV sind abgegolten:

- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten
- Kosten für Schreib- und Ausbildungsmaterialien, Fachzeitschriften

(5) Die Aufwandsentschädigung nach II entfällt, wenn der jeweilige Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate seinen Dienst nicht wahrnimmt.

Gleichfalls kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung, unzureichende Aufgabenwahrnehmung des Funktionsträgers) auf Antrag des Ortswehrführers – ist dieser selbst betroffen auf Antrag des stellvertretenden Ortswehrführers – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

Gleiches gilt für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter, die Antragstellung obliegt der Bürgermeisterin.

VI

Prämien und Auszeichnungen

(1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz, die 10, 20, 30, 40 oder 50 Jahre aktive Mitglieder der Feuerwehr sind und regelmäßig am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen, kann die Stadt Crivitz in Abstimmung mit der jeweiligen Ortswehrführung und im Benehmen mit der Gemeindeführung eine Prämie in Höhe von

a)	für 10 Jahre	100,00 €
b)	für 20 Jahre	200,00 €
c)	für 30 Jahre	300,00 €
d)	für 40 Jahre	400,00 €
e)	für 50 Jahre	500,00 €

zahlen.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien in Höhe von bis zu 200,00 € gezahlt werden.

Über diese Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit der Gemeindeführung.

VII Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach II wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für den ganzen Kalendermonat gewährt.
Monatliche Überschneidungen von wechselnden Funktionsträgern sind dabei zu vermeiden. Sie wird monatlich auf ein vom anspruchsberechtigten Angehörigen benanntes Konto gezahlt.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach III (1) – (3) und IV dieses Beschlusses erfolgt jährlich durch den Träger des Brandschutzes im Benehmen mit dem Gemeindeführer und wird auf der Jahreshauptversammlung in bar ausgezahlt.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Crivitz zurück zu erstatten.

VIII Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung(en), Fahrkosten und Verdienstausfallentschädigung(en) ist Sache des Empfängers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.